



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Wien, am 20. September 2021

**Betrifft: GZ 2021-0.618.718 – Änderung der ANB-V; Stellungnahme**

Sehr geehrte aussendende Stelle!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Allgemeines zur persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art. 20 UN-BRK dazu verpflichtet, „wirksame Maßnahmen [zu treffen], um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen, indem sie unter anderem [...] die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern“.

## **III. Empfehlungen der Behindertenanwaltschaft**

Vor diesem Hintergrund und in diesem Sinne begrüßt die Behindertenanwaltschaft grundsätzlich die durch die vorgeschlagenen Änderungen bezweckten Erleichterungen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Straßenverkehr. Gleichzeitig gibt sie aber zu bedenken, dass durch das Abstellen auf das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts bei Zulassungsbesitzgemeinschaft – unvermittelt – Härtefälle eventuell dort entstehen können, wo es zu einer Auflösung des gemeinsamen Haushalts, etwa aufgrund der stationären Pflegebedürftigkeit eines Teils dieser Zulassungsbesitzgemeinschaft, kommt. Daher plädiert die Behindertenanwaltschaft für die ergänzende Aufnahme entsprechender Ausnahmeregelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen,



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl  
(stv. Behindertenanwältin)